

Öffentliche Bekanntmachung

Zweckverband Wasserversorgung Ulmer Alb

Wirtschaftsplan 2025

I.

Aufgrund von § 6 Abs. 1 Nr. 5 der Verbandssatzung und von § 20 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vom 16. September 1974 (GBl.S.408) i.V.m. § 10 der Verbandssatzung hat die Verbandsversammlung am 20. November 2024 beschlossen:

Der Wirtschaftsplan des Zweckverbandes Wasserversorgung Ulmer Alb für das Wirtschaftsjahr 2025 wird festgesetzt:

1.	Im Erfolgsplan (Anlage 1) mit	
	Erträgen von	3.467.180 €
	Und Aufwendungen von	3.467.180 €
2.	im Liquiditätsplan (Anlage 2)	
2.1	Laufende Geschäftstätigkeit	
	mit Einzahlungen von	3.419.180 €
	und Auszahlungen von	2.184.180 €
	und einem Zahlungsmittelüberschuss von	1.235.000 €
2.2	Investitionstätigkeit (Anlage 4)	
	mit Einzahlungen von	0 €
	und Auszahlungen von	2.960.000 €
	und einem Mittelabfluss von	2.960.000 €
2.3	mit einem Finanzmittelbedarf (Saldo 2.1 und 2.2) von	1.725.000 €
2.4	Finanzierungstätigkeit	
	mit Einzahlungen von	3.360.000 €
	und Auszahlungen von	1.635.000 €
	und einem Mittelzufluss von	1.725.000 €
2.5	mit einem Saldo des Liquiditätsplans (2.3 und 2.4) von	0 €
3.	ein Gesamtbetrag	
3.1	der vorgesehenen Darlehen von	3.360.000 €
3.2	der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen von	2.790.000 €
4.	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	800.000 €
5.	Die Umlagen zur Deckung des Aufwands nach dem Erfolgsplan werden vorläufig auf folgende Beträge festgesetzt:	
a)	Die Betriebskostenumlage (einschließlich Wasserentnahmeentgelt nach der tatsächlich bezogenen Wassermenge) gem. § 12 Abs. 1 der Verbandssatzung für 1 m ³ auf vorläufig	1,23 €
b)	Die Vermögensumlage je m ³	0,00 €

6. Der Stellenplan wird festgestellt mit 1 Stelle für Beschäftigte (teilzeitbeschäftigt).

7. Das Investitionsprogramm für die Wirtschaftsjahre 2024 – 2028 wird festgestellt.

II.

Das Landratsamt Alb-Donau-Kreis hat mit Erlass vom 06. Dezember 2025, AZ 04-902.5, die Gesetzmäßigkeit des von der Verbandsversammlung am 20. November 2024 beschlossenen Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2025 bestätigt.

III.

Der Wirtschaftsplan liegt in der Zeit vom 20. Januar 2025 bis 28. Januar 2025 zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Zweckverbands, Mähringer Str.61, 89134 Blaustein während der Dienstzeiten aus.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs.4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung Ulmer Alb geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Blaustein, 14.01.2025

Rainer Braig, Verbandsvorsitzender